

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern – Staatliches Bauamt Bayreuth

Straße / Abschnittsnummer / Station: B 173_860_0,443 - B 173_880_0,185

**B 173 „Kronach – Hof“
Umbau des Knotenpunktes mit der St 2195**

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 19.1.3
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
(saP)

aufgestellt:
Staatliches Bauamt



Schnabel, Ltd. Baudirektor
Bayreuth, den 12.02.2015

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber:

Planungsgruppe Landschaft
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Rennweg 60 90489 Nürnberg

Erstellt von:

Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft
ÖFA
Am Wasserschloß 28 b 91126 Schwabach



Bearbeitung:

Diplom-Biologe Heinrich Distler
Februar 2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung..... 1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2	Datengrundlagen..... 2
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 2
2	Wirkungen des Vorhabens 3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse..... 3
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse 3
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse 3
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 4
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung 4
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) 4
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 5
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie..... 5
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie..... 5
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie..... 5
4.1.2.1	Säugetiere 5
4.1.2.2	Reptilien 8
4.1.2.3	Amphibien 8
4.1.2.4	Libellen 8
4.1.2.5	Käfer 8
4.1.2.6	Schmetterlinge 9
4.1.2.7	Schnecken und Muscheln 9
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie..... 10
5	Gutachterliches Fazit..... 16
6	Literaturverzeichnis 17

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten..... 6
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten 11

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das StBA Bayreuth plant, die bestehende Einmündung der St 2195 in die B 173 aus Gründen der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit umzubauen. Dazu wird der Knotenpunkt mit einer Verbindungsrampe und einem Brückenbauwerk im Zuge der B 173 ausgestattet.

Die vorhandene B 173 wird auf einer Länge von ca. 395 m ausgebaut. Im Ausbauabschnitt wird eine Fahrbahnbreite von 8,50 m ausgeführt. Die St 2195 wird auf einer Länge von ca. 215 m ausgebaut. Der vorhandene Regelquerschnitt mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m bleibt unverändert. Die Länge der Verbindungsrampe von der B 173 zur St 2195alt beträgt ca. 360 m. Im 2-streifigen Bereich beträgt die Fahrbahnbreite 8,00 m.

Als Ersatz für die entfallende Wegverbindung Naila - Selbitz wird ein neuer Weg entlang der Rampe gebaut. Dieser wird parallel zur Rampe unter dem Brückenbauwerk der B 173 geführt und bei Bau-km 0+189 links an die St 2195 angeschlossen. Er dient auch als Zufahrt zum geplanten Regenrückhaltebecken.

Die Linienführung der B 173 und der St 2195 bleibt unverändert und orientiert sich sowohl in der Lage als auch in der Höhe am Bestand.

Das in den Dammbereichen anfallende Straßenoberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschungflächen in den Untergrund versickert. In den Ein- und Anschnittsbereichen wird das anfallende Straßenwasser über Mulden gefasst und über Rohrleitungen einem Regenrückhaltebecken zugeführt. Auch das anfallende Straßenwasser aus dem Brückenbereich wird dem Becken zugeführt. Die Ausführung des RRB erfolgt als einteiliges Regenklär- und Rückhaltebecken. Der Drosselabfluss aus dem Becken erfolgt über einen vorhandenen Rohrdurchlass im Straßendamm der St 2195alt in die benachbarte Selbitz.

Die Erschließung der Baustelle erfolgt über die B 173 und die St 2195. Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+170 wird für das neue Brückenbauwerk eine Behelfsumfahrung nördlich der B 173 angelegt. Randlich des geplanten Straßenkörpers wird ein bis ca. 10 m breiter Baustreifen beansprucht, der im Bereich empfindlicher Vegetationsstrukturen / Lebensräume auf eine Breite von ca. 3 m reduziert wird.

Da die geplanten Maßnahmen mit Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden sind, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich, mit deren Durchführung die Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft (ÖFA) in Arbeitsgemeinschaft mit der Planungsgruppe Landschaft beauftragt wurde.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Auswahlliste Bayern zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Fassung 01/2013)
- FIS-Natur des Bayerischen LfU
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- Atlaswerke Bayern
- Internet-Arbeitshilfe des Landesamtes für Umwelt unter www.lfu.bayern.de/natur/index.htm.
- Ergebnisse von Gebietsbegehungen am 30.05. und 18.07.2014.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013, Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Vorübergehender Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke sowie der Rodung von Gehölzbeständen im Eingriffsbereich (Zufahrten, Baustelleneinrichtung, Lagerflächen).
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Standortveränderungen (z.B. Bodenverdichtung).
- Zeitweise Funktionsbeeinträchtigungen von Tierlebensräumen durch Lärm oder optische Störeffekte.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Überbauung).
- Verstärkung bestehender Zerschneidungs- und Trenneffekte durch die erhebliche Flächenausdehnung des Anschlusses der St 2195 (Arten- und Individuenaustausch). Insgesamt geringe zusätzliche Beeinträchtigungen, da die Linienführung sowohl in der Lage als auch in der Höhe unverändert bleibt; auch das Brückenbauwerk an der Selbitzquerung bleibt unverändert.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (Änderung des Kleinklimas).
- Verlust gewachsener Böden mit ihren vielfältigen Funktionen durch Versiegelung.
- Funktionsverlust von Böden durch Überbauung und Beeinträchtigung durch Umlagerung.
- Funktionsbeeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes durch Entwässerungsmaßnahmen sowie Reduzierung des landschaftlichen Retentionsvermögens und der Grundwasserneubildung.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Zunahme optischer und akustischer Störungen (Lichtemissionen, Verkehrslärm) durch den größeren Einzugsbereich des Abzweigs der St 2195; die Auswirkungen sind aber von untergeordneter Bedeutung, da der Bereich aktuell bereits eine hohe Verkehrsbelastung aufweist.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (Maßnahmen-Nummerierung gemäß LBP):

- 1.1 V:** Entfernung der Gehölze außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September) bzw. der Wochenstubenzeit der Fledermäuse und vor dem Einzug in die Winterquartiere. Der aus der Sicht des Fledermausschutzes beste Einschlagszeitraum ist der Oktober.
- 1.3 V:** Weitestgehende Vermeidung von Eingriffen in die strukturreiche Dammböschung östlich der St 2195.
- 3.1 G / 3.2 G:** Wiederherstellung bzw. Verbesserung des betroffenen Neuntöter-Lebensraumes im Bereich des geplanten Knotens durch Einbringung entsprechender Habitatelemente (Pflanzung von dornstrauchreichen Hecken, Anlage magerer Grünland- und Böschungsf Flächen)
- 2 A:** Entwicklung von Teilbereichen der Ausgleichsfläche als Neuntöter-Lebensraum.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Untersuchungsgebiet (UG) wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Säugetierarten des Anhang IV FFH-RL

Für das Untersuchungsgebiet (UG) liegen keine Nachweise von Fledermäusen oder anderen prüfrelevanten Säugetierarten vor. Auf dem Kartenblatt TK 5636 sind laut Artenschutzkartierung (ASK) bzw. den Arteninformationen des Bayer. LfU 13 Fledermausarten nachgewiesen, die z. T. potenziell im UG vorkommen können.

Da vom Vorhaben keine Gebäude betroffen sind, ist eine Beeinträchtigung von Gebäudequartiere bewohnenden Fledermausarten auszuschließen. Für Arten, die im Talraum der Selbitz jagen, ist mit dem Vorhaben keine Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit verbunden. Potenziell betroffen sind lediglich Baumquartierarten, die als Gilde geprüft werden. Die ausschließlich Wälder bewohnende Bechsteinfledermaus wird als vom Vorhaben nicht betroffen eingestuft.

An der Selbitz wurden keine Hinweise (Nagespuren, Biberrutschen) auf ein Vorkommen des Bibers gefunden. Nach den Angaben des LfU ist der Raum Hof-Naila vom Biber bisher nicht besiedelt.

Die auf dem Kartenblatt nachgewiesenen Arten Feldhamster und Fischotter finden im Planungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	LR	EHZ KBR
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	W, B	U1
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	W, G	FV
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	G	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	W, G	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	G	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	G	FV
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	W, G	U1
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	G	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	W, G	FV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	W	FV
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	G	XX
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	G	FV

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

- ABR = alpine biogeographische Region,
- KBR = kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
- XX unbekannt (unknown)

LR Lebensraum

- W – Waldfledermaus
- B – Baumhöhlenbewohner
- G - Gebäudefledermaus

Betroffenheit der Säugetierarten

Fledermäuse (Baumquartierarten)

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
RL-Status siehe Tab. 1

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt (siehe Tab. 1)

Wald- bzw. baumbewohnende Fledermäuse nutzen Höhlen, Spalten, Nischen und Nistkästen in und an Bäumen als Wochenstuben, Sommerquartiere und – bei Frostfreiheit – als Winterquartiere. Bei den nächtlichen Jagdflügen werden insektenreiche Flächen, z. B. die Lufträume über Gewässern, unter Lampen oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche angefliegen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken, Hohlwegen u. ä.

Lokale Population:

Aus dem Untersuchungsgebiet liegen keine Nachweise der genannten Arten vor. Ein Vorkommen von Wochenstuben und Winterquartieren im Planungsgebiet ist auf Grund des geringen Alters (Durchmessers) der betroffenen Bäume und des damit verbundenen geringen Quartierangebotes nicht zu erwarten. Einzelhangplätze sind nicht auszuschließen. Die Selbitz kann als Jagdhabitat von Wald- und Gebäudefledermäusen aus Quartieren im Umfeld genutzt werden.

Potenzielle Wochenstubenquartiere bzw. Kolonien in Zwischen-, Sommer- oder Winterquartieren im Planungsgebiet und dessen Umfeld werden als eigenständige lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Auf Grund der Lage in der Selbitzau (relativer Gewässerreichtum) und der Waldgebiete in den Auenrandbereichen wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen als gut bezeichnet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Fledermausquartiere sind vom Vorhaben nicht erkennbar betroffen. Sollten einzelne Quartierbäume betroffen sein, so ist die ökologische Funktionalität dieser Ruhestätten in der Umgebung (v.a. Begleitgehölze der Selbitz) weiterhin erfüllt. Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) liegt daher nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Populationen durch eine Zunahme der Trennwirkung ist nicht zu erwarten. Sonstige Störungen v. a. durch Rodungsarbeiten, durch vorübergehenden teilweisen Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse (Baumquartierarten)

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem geplanten Ausbau ist keine signifikante Zunahme des Kollisionsrisikos für die lokalen Fledermauspopulationen verbunden. Die Selbitzauwe als das bedeutsamste Jagdhabitat wird nicht beeinträchtigt.

Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist eine zeitliche Einschränkung der Holzungen erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Entfernung der Gehölze außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermäuse und vor dem Einzug in die Winterquartiere. Der aus der Sicht des Fledermausschutzes beste Einschlagszeitraum ist der Oktober.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Kriechtarten des Anhang IV FFH-RL

Aus dem UG liegen keine Reptiliennachweise vor. Bei zwei Begehungen am 30.05. und 18.07.2014 wurden keine Zauneidechsen beobachtet. Es sind keine Flächen mit wertgebender potenzieller Habitateignung (Fortpflanzungshabitate) vorhanden. Ein Vorkommen der Schlingnatter ist auszuschließen.

4.1.2.3 Amphibien

Im Wirkraum des Vorhabens sind keine Fortpflanzungshabitate und Landlebensräume relevanter Amphibienarten vorhanden.

4.1.2.4 Libellen

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Libellenarten des Anh. IV FFH-RL

Nach den Angaben des LfU liegen vom betroffenen Kartenblatt keine Nachweise prüfrelevanter Libellenarten vor. Im Planungsgebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Bei günstiger Witterung wurden bei beiden Begehungen keine saP-relevanten oder andere naturschutzfachlich bedeutsame Libellenarten beobachtet.

4.1.2.5 Käfer

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Käferarten des Anhang IV FFH-RL

Das UG liegt außerhalb der Verbreitungsgebiete der zu prüfenden Arten. Es sind auch keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

4.1.2.6 Schmetterlinge

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tag- und Nachtfalterarten des Anhang IV FFH-RL

Das UG liegt außerhalb der Verbreitungsgebiete der zu prüfenden Arten. Im Randbereich der B 173 auf der Böschung und entlang der Selbitz wurden kleine Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) festgestellt. Diese wurden am 18.07.2014 auf Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) kontrolliert. Es wurden weder Falter noch Eiablagen nachgewiesen. Der durch baubedingte Inanspruchnahme betroffene, bis zu 10 m breite Wiesenstreifen südlich des Straßendamms der B 173, ist als Lebensraum für Wiesenknopf-Ameisenbläulinge nicht geeignet (keine Wiesenknopf-Vorkommen).

4.1.2.7 Schnecken und Muscheln

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Weichtierarten des Anhang IV FFH-RL

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das UG oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Wegen der Vorbelastung durch die bestehende B 173 (Verkehrslärm, Lichteffekte) und des eingeschränkten Brutplatzangebotes sind im Eingriffsbereich - mit Ausnahme des Neuntöters (s. u.) - keine störepfindlichen oder hinsichtlich der Habitatausstattung anspruchsvollen Vogelarten zu erwarten. Bei den meisten im Planungsgebiet nachgewiesenen oder potenziell zu erwartenden Arten handelt es sich daher um weit verbreitete und ungefährdete Arten ohne spezifische Habitatansprüche. Die Wirkungsempfindlichkeit dieser Arten ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums Spalte "E"=0).

Einige Arten können Teilbereiche des UG als Jagdhabitat nutzen, ihre Brutstätten liegen aber außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens (z. B. Eisvogel und Graureiher oder die Luftjäger Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe). Die mit dem Vorhaben verbundenen, im Vergleich zum Aktionsradius kleinflächigen Eingriffe in die Nahrungshabitate bzw. baubedingte Störungen bewirken keine erhebliche Veränderung des Nahrungsangebotes. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

Die Goldammer wurde im UG und in angrenzenden Bereichen mit mehreren revieranzeigenden Männchen nachgewiesen, der Feldsperling in einem Gartengrundstück an der ehemaligen Bahnlinie westlich der St 2195 und an der Selbitz. Diese Arten werden als Gilde der Heckenvögel geprüft.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Oben textlich abgehandelte Arten				
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>		V	FV
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		V	FV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		V	U1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	U1
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	U1
Als Gilde „Heckenvögel“ geprüfte Arten				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	FV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V		FV
Einzelprüfung				
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>			FV

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG); weitere Erläuterungen siehe Tab. 1

Betroffenheit der Vogelarten

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Neuntöter ist in Bayern spärlicher Brutvogel und mit kleinen Lücken über ganz Bayern verbreitet. Er brütet in offenen und halboffenen Landschaften in trockener und sonniger Lage, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind und benötigt daneben größere kurzrasige und vegetationsarme Flächen mit trotzdem abwechslungsreicher Krautflora. Höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Die Nahrungsgrundlage des Neuntötters sind mittelgroße und große Insekten und regelmäßig auch Feldmäuse.

Lokale Population:

Am 30.05.2014 wurde ein Paar Neuntöter im Böschungsbereich östlich und westlich der St 2195 an der Einmündung in die B 173 nachgewiesen (s. Abb. 1). Weitere Neuntöter-Lebensräume sind entlang der östlich verlaufenden Bahnböschung und im Talraum südöstlich des Abzweigs vorhanden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch den Ausbau des Knotens Naila wird ein großer Teil des Neuntöter-Reviere und sehr wahrscheinlich der Brutplatz von 2014 beseitigt. In der Umgebung des erfassten Lebensraumes werden aber durch die Ausgleichsmaßnahme 2 A weitere Brutmöglichkeiten geschaffen, so dass eine Verlagerung des Brutplatzes ermöglicht wird. Zur Verbesserung des Brutplatzangebotes und zur Wiederherstellung eines ausreichenden Angebotes an Nahrungshabitaten sind nach Abschluss der Baumaßnahme zusätzliche Optimierungsmaßnahmen im Böschungsbereich erforderlich.

Da in der Umgebung weitere potenzielle Brutplätze des Neuntötters vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) liegt daher nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1.3 V:** Weitestgehende Vermeidung von Eingriffen in die strukturreiche Dammböschung östlich der St 2195
- **3.1 G / 3.2. G:** Wiederherstellung bzw. Verbesserung des betroffenen Neuntöter-Lebensraumes im Bereich des geplanten Knotens durch Einbringung entsprechender Habitatelemente (Heckenpflanzung, Anlage magerer Grünland- und Böschungflächen)
- **2 A:** Entwicklung von Teilbereichen der Ausgleichsfläche als Neuntöter-Lebensraum

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen des lokalen Brutpaares sind bei einer Verlagerung des Brutplatzes in die nach der vorliegenden Planung von der Baumaßnahme nicht betroffene strukturreiche Dammböschung östlich der St 2195 v.a. im Rahmen der Bauarbeiten anzunehmen, so dass zumindest ein bauzeitlicher Revierverschleiss zu erwarten ist. In der Umgebung des erfassten Lebensraumes werden aber durch die Ausgleichsmaßnahme 2 A weitere Brutmöglichkeiten geschaffen, so dass eine Verlagerung des Brutplatzes möglich ist. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung bzw. Verbesserung des betroffenen Neuntöter-Lebensraumes im Bereich des geplanten Knotens durch Einbringung entsprechender Habitatelemente (Heckenpflanzung, Anlage magerer Grünland- und Böschungflächen) geplant. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population des Neuntötters ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **3.1 G / 3.2. G:** Wiederherstellung bzw. Verbesserung des betroffenen Neuntöter-Lebensraumes im Bereich des geplanten Knotens durch Einbringung entsprechender Habitatelemente (Heckenpflanzung, Anlage magerer Grünland- und Böschungflächen)
 - **2 A:** Entwicklung von Teilbereichen der Ausgleichsfläche als Neuntöter-Lebensraum
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Holzungen bzw. der Baufeldräumung ist die Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte des Neuntötters wahrscheinlich. Die baubedingte Tötung von Individuen (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern wird durch eine Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit (Mai-Juli) vermieden.

Eine vorhabenbedingte erhebliche Zunahme des Kollisionsrisikos im Anschlussbereich ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **1.1 V:** Entfernung der Gehölze außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Heckenvögel Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
RL-Status siehe Tab. 3 Status: Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Feldsperling und Goldammer bevorzugen strukturreiche Kulturlandschaften und sind typische Bewohner von Hecken, Gebüsch und Saumhabitaten. Die Arten sind außerhalb der Alpen in Bayern nahezu flächendeckend verbreitet und häufige bis sehr häufige Brutvögel.

Lokale Population:

Feldsperlinge und Goldammer wurden im Untersuchungsgebiet und im weiteren Umfeld mit mehreren Brutpaaren nachgewiesen (Gehölzsaum Selbitz, entlang der ehemaligen Bahnlinie, Gartengrundstück an der ehemaligen Bahnlinie westlich der St 2195).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Brutstätten von Feldsperling und Goldammer im Bereich der vorhandenen Böschungen mit Gehölzbeständen vom Vorhaben unmittelbar betroffen sind. Da in der Umgebung (Gehölzsaum Selbitz, entlang der ehemaligen Bahnlinie, Gartengrundstück an der ehemaligen Bahnlinie westlich der St 2195) weitere Nachweise vorliegen und z. T. ein Ausweichen innerhalb der Reviere möglich ist, ist deren ökologische Funktion im Zusammenhang weiterhin erfüllt. Außerdem ist nach Abschluss der Bauarbeiten und der geplanten Gehölzpflanzungen eine Wiederbesiedlung möglich. Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) liegt daher nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen einzelner angrenzender Reviere sind v. a. im Rahmen der Bauarbeiten nicht auszuschließen. Da es sich um wenig stöempfindliche Arten handelt, ein Ausweichen in weniger gestörte Revierbereiche möglich und ein dauerhafter Revierverlust nicht anzunehmen ist, ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Heckenvögel Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen von Holzungen ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten dieser beiden Arten nicht sicher auszuschließen. Um die baubedingte Tötung von Individuen (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern zu vermeiden, sind die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit der Arten (April – August) durchzuführen.

Eine vorhabenbedingte erhebliche Zunahme des Kollisionsrisikos ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **1.1 V:** Entfernung der Gehölze außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind beim geplanten Umbau des Knotenpunktes der B 173 „Kronach – Hof“ mit der St 2195 südlich Naila für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bearbeitung: Diplom-Biologe Heinrich Distler
Am Wasserschloss 28b, 91126 Schwabach

Schwabach, Februar 2015



6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ in der Neufassung vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 (Stand: BGBl. I 2010, Nr. 36, S. 887-926, ausgegeben am 14.07.2010).

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011. GVBl 2011, S. 82.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT, Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT, Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13; Rn 98, 99

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV) Vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. V. LOSSOW & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BINOT M., BLESS R., BOYE P., GRUTKE H. & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg

DIETZ CH., v. HELVERSEN O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Naturführer, 399 S., Franckh Kosmos Verlag, Stuttgart

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces) - Fünfte Fassung. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 291-316.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr - Ausgabe 2010. - Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abt. Straßenbau, 115 S.

GLANDT, D. & W. BISCHOFF (1988): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). - Merten-siella, Bonn 1: 1-257.

- HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2011):** Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis - Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10): 293-300
- KRAPP, F. (ed.) (2001):** Handbuch der Säugetiere Europas; Fledertiere I. - Aula-Verlag
- KÜHNEL, K-D., GEIGER, A., LAUFER, H. PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands - Stand Dezember 2008. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.
- KÜHNEL, K-D., GEIGER, A., LAUFER, H. PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands - Stand Dezember 2008. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands - Stand Oktober 2008. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MESCHEDE A. & K.-G. HELLER (2000):** Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg
- MESCHEDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004):** Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart
- PETERSEN, B. et al. (2003):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.
- PETERSEN, B. et al. (2004):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.
- RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012):** Atlas der Brutvögel Bayerns. Verbreitung 2005 bis 2009. 256 S. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- SCHOBER W. & E. GRIMMBERGER (1998):** Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen. – 2. erw. Auflage, 265 S. Kosmos Naturführer, Kosmos, Stuttgart
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998):** Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (Hrsg.) (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., BAUER, H-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands - 4. Fassung. Stand 30. November 2007. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.
- TRAUTNER, J. & G. HERMANN (2011):** Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. - Vermeidung relevanter Beeinträchtigungen und Bewältigung von Verbotstatbeständen in der Planungspraxis - Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11): 343-349.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J. (2006):** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

Internet

www.bayernflora.de

www.lfu.bayern.de

www.lfu.bayern.de/natur/index.htm

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle gemäß der Auswahlliste **HNB Oberfranken**: streng geschützte Arten in Oberfranken + europ. Vogelarten (Stand: 18.01.2008) im Regierungsbezirk Oberfranken aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (siehe Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

für Schmetterlinge und Weichtiere: Bundesamt für Naturschutz (2011)²

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK et al. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² Bundesamt für Naturschutz (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
		X	0	X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
		0	0	X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
		X	0	X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
		0	0	X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
	0				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
		X	0	X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
		0	0	X	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
	0				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
		X	0	X	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
	0				Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
		0	0	X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
		X	0	X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
		X	0	X	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
		0	0	X	Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
		0	0	X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Biber	Castor fiber	-	V	x
	0				Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
	0				Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x
Kriechtiere									
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x
Lurche									
0					Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x

Tagfalter

0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	--------------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Braungrüner Streifenfarne	Asplenium adnigrum	2	2	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Prächtiger Dünnpfarne	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	X		Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0	X		Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
	0				Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
		0	0	X	Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
		0	X		Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
		0	X		Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
		0	X		Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
0					Dohle	Corvus monedula	V	-	-
	0				Domgrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
		0	X		Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
		0	0	X	Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
		0	X		Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
0					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
0					Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
0					Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
		X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
	0				Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
	0				Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
		0	0	X	Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	X		Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
		0	0	X	Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
	0				Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0	0	X	Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
		X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
	0				Graumammer	Miliaria calandra	1	3	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
		0	0	X	Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
	0				Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	X		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
	0				Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
	0				Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
	0				Halsbandschnäpper	Ficedula a bicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	V	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
	0				Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	X		Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
	0				Haussperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
		0	0	X	Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
	0				Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
	0				Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
		0	X		Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	1	1	x
	0				Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0	X		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kranich	Grus grus	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0					Lachmöwe	Larus rid bundus	-	-	-
	0				Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
		0	X		Mauersegler	Apus apus	V	-	-
	0				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
		0	0	X	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
	0				Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
		0	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
		X	X		Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
0					Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
		0	X		Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
		0	0	X	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
	0				Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
	0				Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
		0	X		Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
	0				Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
		0	0	X	Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
	0				Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
	0				Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
0					Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
	0				Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
		0	0	X	Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
	0				Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
	0				Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
		0	X		Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		0	X		Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
		0	X		Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
		0	X		Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
	0				Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
		0	X		Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
	0				Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
	0				Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
		0	0	X	Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
	0				Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x
		0	X		Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
	0				Wachte könig	Crex crex	1	2	x
	0				Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
	0				Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
	0				Waldohreule	Asio otus	V	-	x
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
		0	0	X	Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
	0				Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
0					Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
	0				Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
		0	X		Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	X		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
	0				Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.
Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt